

BStGer BB.2024.154 vom 2. Januar 2025

Bundesstrafgericht, 2025-01-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.154

FR: TPF BB.2024.154 du 2 janvier 2025

IT: TPF BB.2024.154 del 2 gennaio 2025

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 26

November 2015 E. 3.3.1; 1B_363/2014 vom 7. Januar 2015 E. 2.1; 6B_130/2013 vom 3. Juni 2013 E. 3.2; vgl. auch zum Ganzen zuletzt u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_1532/2022 vom 8. Februar 2023 E. 3);

- die Beschwerde vom 10. Dezember 2024 damit die gesetzlichen Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht erfüllt;

- 4 -

- gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO die Rechtsmittelinstanz die Eingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurückweist, wenn sie Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht erfüllt;

- das Bundesgericht eine 7-tägige Nachfrist – für eine mutmasslich in der Slowakei wohnende Beschwerdeführerin – als eher kurz befand (Urteil des Bundesgericht 6B_202/2018 vom 11. Mai 2018 E. 1.4);

- in der Literatur vertreten wird, die Nachfrist sei in der Regel auf fünf Tage zu befristen (vgl. BÄHLER, a.a.O., Art. 385 StPO N. 6; LIEBER, a.a.O., Art. 385 StPO N. 3) bzw. die Obergrenze einer derartigen Nachfrist liege bei drei Tagen (GUIDON, a.a.O., N. 412);

- es sich bei der Nachfrist gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO nicht um eine gesetzliche, sondern um eine behördliche Frist handelt, die grundsätzlich gemäss Art. 92 StPO erstreckt werden kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_202/2018 vom 11. Mai 2018 E. 1.4; 6B_1004/2015 vom 5. April 2016 E. 3.2);

- dies – da es um die Erstreckung einer Nachfrist und damit keiner «gewöhnlichen» Frist geht – die Ausnahme bleiben muss und hierfür in der Regel qualifizierte Gründe vorliegen müssen, die eine Wiederherstellung der Frist rechtfertigen würden oder ein ähnlich hohes Gewicht haben (vgl. – zum Verwaltungsverfahren – SEETHALER/PORTMANN, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 52 VwVG N. 112);

- die Beschwerdekammer mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 C.B. eine Frist bis Montag, 23. Dezember 2024, zur Verbesserung seiner Eingabe ansetzte (act. 2);

- gemäss Sendungsverfolgung der Post das Schreiben der Beschwerdekammer vom 13. Dezember 2024 am 16. Dezember 2024 ins Postfach zur Abholung am Schalter avisiert und am Samstag, 21. Dezember 2024, 07.30 Uhr, zugestellt wurde (act. 4);

- C.B. damit jedenfalls zwei Tage zur Einreichung der Verbesserung der Beschwerde zur Verfügung standen;

- C.B. keine Gründe glaubhaft macht, die eine Wiederherstellung der Frist rechtfertigen würden oder ein ähnlich hohes Gewicht haben;

- 5 -

- insbesondere nicht ersichtlich ist, weshalb es für ihn nicht möglich gewesen sein soll, bis zum 23. Dezember 2024 eine den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO genügende Beschwerde selbst einzureichen oder von einem Rechtsbeistand einreichen zu lassen;

- nach dem Gesagten das Gesuch um Erstreckung der Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde abzuweisen ist;

- sich den Eingaben von C.B. auch nach entsprechender Aufforderung zur Verbesserung seiner Beschwerde insbesondere nicht entnehmen lässt, aus welchen Gründen die Nichtanhandnahme und Weiterleitung der Strafanzeige vom 22. September 2024 an die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen falsch sei;

- auf die im Namen von C.B. erhobene Beschwerde nach dem Gesagten androhungsgemäss und ohne weiteren Schriftenwechsel ebenfalls nicht einzutreten ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten grundsätzlich den Beschwerdeführern aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO); †A.B. mangels (prozessualer) Rechtsfähigkeit keine Kosten auferlegt werden können; insoweit die Gerichtskosten C.B. aufzuerlegen sind, der das Verfahren veranlasst hat (vgl. BGE 129 I 302 E. 2);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR);

- 6 -

und erkennt:

1. Das Gesuch um Erstreckung der Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde wird abgewiesen.

2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.– wird C.B. auferlegt.

Bellinzona, 2. Januar 2025

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Vizepräsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- C.B. - Bundesanwaltschaft (unter Beilager je einer Kopie von act. 1 [mitsamt Beilagen] und act. 3 [mitsamt Beilage])

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.